



II-7651 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPLO.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5931/9-4-89

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

3512/AB

1989-06-01

zu 3604/1

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Dr. Pilz und Genossen vom 7. April 1989,
 Nr. 3604/J-NR/1989, "mögliche illegale Öl-
 geschäfte der VOEST-Intertrading mit Südafrika"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 4:

"Treffen die genannten Berichte zu diesem Fall zu? Welche anderen Informationen dazu liegen Ihnen vor?"

"Wurde beim Verkauf des Erdöls an Tiger Petroleum seitens der VOEST-Intertrading vertraglich auf einer Liefersperre gegen Südafrika bestanden?"

"Wenn ja, wird die VOEST-Intertrading gegenüber Tiger Petroleum Maßnahmen wegen Verletzung des Kaufvertrages ergreifen?"

"Wenn nein, befürchten Sie Regressforderungen seitens der Firma Sumitomo Corporation an VOEST-Intertrading?"

Grundsätzlich ist vorauszuschicken, daß gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Es war daher zu prüfen, ob sich die gestellten Fragen überhaupt auf "Gegenstände der Vollziehung" im Sinne des B-VG beziehen.

- 2 -

Dazu präzisiert auch § 90 des Geschäftsausordnungsgesetzes des Nationalrates, daß sich dieses Interpellationsrecht insbesondere auf Regierungsakte "sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten" bezieht. Die in dieser parlamentarischen Anfrage gestellten Fragen behandeln Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG oder der behördlichen Verwaltung des Bundes sind.

Jedoch wurde mir nach Rückfrage bei der VOEST-Intertrading mitgeteilt, daß sich bei Vertragsabschluß für das Unternehmen keine Hinweise bezüglich der Enddestination Südafrika ergeben hätten.

Wien, am 31. Mai 1989

Der Bundesminister

